Hansestadt Wipperfürth **V/2015/371**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Vergnügungssteuersatzung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.11.2015	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Wipperfürth wird mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umstellung der Besteuerungsgrundlage von dem Einspielergebnis auf den Spieleinsatz ist von Schwankungen auszugehen. Insoweit kann die finanzielle Auswirkung nur vorsichtig geschätzt werden. Durch stichprobenartige Vergleichsberechnungen wurde der neue Steuersatz so gewählt, dass bei gleichbleibenden Einsätzen mit Mehrerträgen von ca. 50.000 € gerechnet werden kann. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 46 %.

Demografische Auswirkungen:

Keine!

Begründung:

Aufgrund neuerer Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts und auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes ist es erforderlich, die seit 2008 unverändert gültige Vergnügungssteuersatzung anzupassen. Diese Satzungsfassung besteuert das Einspielergebnis (Einwurf ./. Auszahlung).

Im Jahr 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings ausgeführt, dass eine wirklichkeitsnahe Besteuerung nach dem Spieleinsatz erfolgen sollte. Anders als bei der

bisherigen Steuerbemessung wird hier neben dem Einwurf auch der im Spielbetrieb erzielte und für weitere Spiele im Apparat belassene Gewinn mit besteuert.

In einer weiteren Entscheidung Ende 2011 stellte das Gericht fest, dass für die Steuerberechnung das Einspielergebnis nicht mehr zugrunde gelegt werden soll, sobald die im Einsatz befindlichen neueren Geldspielautomaten den Spieleinsatz im Zählwerkausdruck ausweisen. Eine Prüfung der in Wipperfürth im Einsatz befindlichen Geldspielgeräte hat ergeben, dass inzwischen bei allen Geräten der Spieleinsatz auf den für die Besteuerung maßgebenden Ablesestreifen ausgewiesen wird.

Daher wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschlagen, eine an die aktuelle Rechtsprechung angepasste Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2016 zu erlassen.

Die Satzung sieht vor, ab 2016 einen Steuersatz von 3,5 % auf die Spieleinsätze zu erheben. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt einen Steuersatz von 3 bis 4 %. Eine Umfrage bei den 17 Städten und Gemeinden, die bereits ab 2014 auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, ergab einen Durchschnitt von 4,86 %. Somit liegt der vorgeschlagene Steuersatz eher im unteren Bereich.

Die Überprüfung der Vergnügungssteuersatzung war im Rahmen des 2014 durchgeführten Projektes „Haushaltskonsolidierung“, dessen Ergebnisse in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2014 (TOP 1.9.3) vorgestellt wurden, bereits vorgesehen. Das Ziel, die Einnahmesituation ab 2016 zu verbessern, wird durch die Umstellung des Besteuerungsmaßstabes, gegenüber der genehmigten Fortschreibung 2015 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2020, sogar übertroffen.

Durch die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, wird der seit 2008 unveränderte Steuersatz erstmals angepasst.

In Wipperfürth sind in vier Spielhallen aktuell 43 Geldspielgeräte aufgestellt, die ca. 90 % des für 2016 erwarteten Vergnügungssteueraufkommens von 162.000,00 € einspielen.

Anlagen:

Entwurf der neuen Vergnügungssteuersatzung